

## **Reglement über die Feuerwehr Allschwil**

**vom 12. Juni 2002**

---

# **FEUERWEHRREGLEMENT der Einwohnergemeinde Allschwil**

---



<b>A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Aufgabe .....	4
§ 2 Dienstpflicht .....	4
§ 3 Rekrutierung .....	4
§ 4 Befreiung von der Dienstpflicht.....	4
§ 5 Ersatzabgabe.....	5
§ 6 Erhebung der Ersatzabgabe von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen .....	5
<b>B. Leitung .....</b>	<b>6</b>
§ 7 Obliegenheiten des Gemeinderates .....	6
§ 8 Feuerwehrkommission.....	6
§ 9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission .....	6
<b>C. Organisation .....</b>	<b>7</b>
§ 10 Feuerwehrkompanie .....	7
§ 11 Betriebsfeuerwehren.....	7
<b>D. Funktionen des Kaders .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Kommandantin bzw. Kommandant.....	7
§ 13 Kommandant/in-Stellvertreter/in .....	8
§ 14 Übrige Offizierinnen und Offiziere.....	8
§ 15 Feldweibelin bzw. Feldweibel .....	8
§ 16 Fourierin bzw. Fourier .....	8
§ 17 Übrige Unteroffizierinnen und Unteroffiziere.....	8
§ 18 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders .....	8
<b>E. Pflichten und Ausbildung .....</b>	<b>9</b>
§ 19 Pflichten der Feuerwehrleute.....	9
§ 20 Ausbildung, Übungsbetrieb.....	9
§ 21 Absenzen.....	9
§ 22 Entschuldigungen .....	9
§ 23 Übungsleitung.....	10
§ 24 Pflicht der Chargierten .....	10
§ 25 Hilfeleistung durch Dritte.....	10
<b>F. Bekleidung und Ausrüstung.....</b>	<b>10</b>
§ 26 Bekleidung und Ausrüstung.....	10
§ 27 Gradabzeichen .....	10
<b>G. Aufgebot und Einsatz .....</b>	<b>10</b>
§ 28 Übungsaufgebot .....	10
§ 29 Alarmierung .....	10

§ 30 Erste Massnahmen.....	11
§ 31 Orientierung der Behörden .....	11
§ 32 Schadenplatzkommando .....	11
§ 33 Schadenplatz .....	11
§ 34 Brandwache.....	11
§ 35 Einsatzkosten .....	12
<b>H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung .....</b>	<b>12</b>
§ 36 Sold .....	12
§ 37 Entschädigungen .....	12
§ 38 Versicherung.....	12
<b>I. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§ 39 Strafen .....	13
§ 40 Weitere Straffälle .....	13
§ 41 Verfahren, Instanzen .....	13
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten .....	13

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt das folgende Reglement:

## **FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE ALLSCHWIL**

### **A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht**

#### **§ 1 Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).

<sup>2</sup> Auf Anordnung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

#### **§ 2 Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Allschwil vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 40. Altersjahr vollenden.

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann eine dienstleistende Person über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

<sup>3</sup> In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.

<sup>4</sup> Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

#### **§ 3 Rekrutierung**

<sup>1</sup> Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Empfehlung des Feuerwehrkommandos Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.

#### **§ 4 Befreiung von der Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die/der Gemeindeverwalter/in,
- c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d) die Kantonspolizistinnen bzw. –polizisten,
- e) die Gemeindepolizistinnen bzw. –polizisten,
- f) die Grenzwächter/innen,
- g) die Mitglieder des Gemeindeführungsorgans,

- h) die Mitglieder der gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz<sup>1</sup> organisierten Betriebsfeuerwehren,
- i) die/der Brunnenmeister/in,
- j) Ehepartner, die in ungetrennter Ehe mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat,
- k) geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen,
- l) werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen von der Dienstpflicht beschliessen oder in besonderen Fällen einzelne Personen ganz oder teilweise von der Dienstpflicht befreien. Die Feuerwehrkommission besitzt ein diesbezügliches Antragsrecht.

<sup>3</sup> Die Befreiung gemäss lit. l hievon erfolgt aufgrund einer rechtzeitigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde. Das Nähere regelt der Gemeinderat.

## **§ 5 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Der Ansatz wird auf dem Budgetweg festgesetzt.

<sup>2</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

<sup>3</sup> Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

## **§ 6 Erhebung der Ersatzabgabe<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a) diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr
- b) diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

---

<sup>1</sup> Kantonales Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, SGS 761

<sup>2</sup> Fassung gemäss Teilrevision vom 16. Januar 2008 (Geschäft No. 3750) in Kraft per 01.01.2008

<sup>2</sup> Bei Tod der Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für das laufende Jahr anteilmässig erhoben.

## **B. Leitung**

### **§ 7 Obliegenheiten des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertreter/in sowie der Offizierinnen und Offiziere, der Feldweibelin bzw. des Feldweibels und der Fourierin bzw. des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission,
- b) Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms und Voranschlags,
- c) Beschluss über Anschaffung von Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission,
- d) Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen.

### **§ 8 Feuerwehrkommission**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern; es gehören ihr an:

- a) Ein/e Vertreter/in des Gemeinderates,
- b) die/der Feuerwehrkommandant/in oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in,
- c) ein/e von der Mannschaft zu wählende/r Vertreter/in der Mannschaft,
- d) drei vom Gemeinderat zu wählende, nicht als aktive Angehörige der Feuerwehr tätige Personen,
- e) die/der Abteilungsleiter/in Sicherheit oder die/der Hauptabteilungsleiter/in Einwohnerdienste & Sicherheit.

<sup>2</sup> Das Präsidium der Kommission wird von einem der gewählten Mitglieder gemäss Abs.1 lit. d bekleidet.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird von der Fourierin bzw. dem Fourier geführt, welche/r als Aktuar/in wirkt und nicht stimmberechtigt ist.

### **§ 9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission**

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a) Das Anbringen von Wahlvorschlägen gemäss § 7 Abs. 2 lit. a,
- b) die Wahl der Wachtmeister/innen, Korporalinnen und Korporale und Gefreiten,
- c) die Rekrutierung, Beförderung, Degradierung, Entlassung und Dispensation von Dienstpflichtigen,

- d) der Ausschluss von Dienstpflichtigen auf Antrag der Kommandantin bzw. des Kommandanten gemäss § 21 Abs. 2,
- e) die Antragstellung zur Befreiung von einzelnen Personen oder Personengruppen von der Dienstpflicht gemäss § 4 Abs. 2,
- f) das Aufstellen des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates,
- g) das Erarbeiten von Konzepten, Projekten sowie weiteren Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates,
- h) die Verabschiedung des Jahresprogramms,
- i) die Verabschiedung des von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten verfassten Jahresberichtes.

## **C. Organisation**

### **§ 10 Feuerwehrkompanie**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkompanie ist aufgeteilt in Alarmgruppen.

<sup>2</sup> Sie besteht aus:

- a) dem Kommando (Kommandant/in, Kommandant/in-Stellvertreter/in, Feldweibel/in, und Fourier/in),
- b) der/dem Pikettverantwortlichen,
- c) dem Kader, welchem die Offizierinnen und Offiziere sowie die Unteroffizierinnen und Unteroffiziere angehören,
- d) den übrigen Angehörigen der Feuerwehr, aufgeteilt in Rohrführerinnen und Rohrführer, Soldatinnen und Soldaten sowie Rekrutinnen und Rekruten.

<sup>3</sup> Die bzw. der für Unterhaltsarbeiten zuständige Mitarbeiter/in der Gemeinde bekleidet den ihrer bzw. seiner Ausbildung entsprechenden Grad.

<sup>4</sup> Der Kompaniebestand ist gemäss den Empfehlungen der Feuerwehrkommission auf die Bedürfnisse der Gemeinde Allschwil abzustimmen.

<sup>5</sup> Die Angehörigen der Kompanie können nach Anordnung der Kommandantin bzw. des Kommandanten zu Pikettdienst verpflichtet werden.

### **§ 11 Betriebsfeuerwehren**

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz<sup>1</sup> organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr.

## **D. Funktionen des Kadern**

### **§ 12 Kommandantin bzw. Kommandant**

<sup>1</sup> Die Kommandantin bzw. der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.

<sup>2</sup> Sie/er ist zuständig für das Aufgebot und die Einteilung der Dienstpflichtigen.

<sup>3</sup> Sie/er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

<sup>4</sup> Sie/er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

### **§ 13 Kommandant/in-Stellvertreter/in**

<sup>1</sup> Die bzw. der Kommandant/in-Stellvertreter/in im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit der Kommandantin oder des Kommandanten deren bzw. dessen Obliegenheiten.

<sup>2</sup> Sie/er unterstützt die Kommandantin bzw. den Kommandanten in deren/dessen Funktionen.

### **§ 14 Übrige Offizierinnen und Offiziere**

Die Offizierinnen und Offiziere im Grad von Oberleutnant oder Leutnant übernehmen die ihnen von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten übertragenen Aufgaben und Spezialgebiete.

### **§ 15 Feldweibelin bzw. Feldweibel**

<sup>1</sup> Die/der Feldweibel/in leitet den inneren Dienst. Sie/er ist der Kommandantin bzw. dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie/er führt das Inventar und gibt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten einen Materialrapport ab.

<sup>3</sup> Sie/er kann Unterhalts- und Wartungsarbeiten in Absprache mit der/dem Abteilungsleiter/in Sicherheit der bzw. dem dafür zuständigen Gemeindeangestellten übertragen.

### **§ 16 Fourierin bzw. Fourier**

Die/der Fourier/in besorgt den Rechnungsdienst. Sie/er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Kommandos und der Feuerwehrkommission.

### **§ 17 Übrige Unteroffizierinnen und Unteroffiziere**

Die Unteroffizierinnen und Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen walten bei Einsätzen als Gruppenführer/innen. Sie übernehmen ferner die ihnen von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten insbesondere im Bereich der Ausbildung übertragenen Aufgaben.

### **§ 18 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadrs**

<sup>1</sup> Zur Wahl zum/zur Offizier/in fallen nur Unteroffizierinnen bzw. Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

<sup>2</sup> Ein/e Offizier/in kann nur dann zur Kommandantin bzw. zum Kommandanten oder zur/zum Stellvertreter/in ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

<sup>3</sup> Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.



## **E. Pflichten und Ausbildung**

### **§ 19 Pflichten der Feuerwehrleute**

<sup>1</sup> Jede/r Angehörige/r der Feuerwehr ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

### **§ 20 Ausbildung, Übungsbetrieb**

<sup>1</sup> Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Die Kommandantin bzw. der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

<sup>2</sup> Angehörige der Feuerwehr, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, tragen die dadurch entstandenen Kosten.

<sup>3</sup> Die Ausbildungszeit muss für alle Angehörigen der Feuerwehr jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf mindestens 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

<sup>4</sup> Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

<sup>5</sup> Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.

<sup>6</sup> Für die Rekrutinnen und Rekruten findet in der Regel ein Mal jährlich eine besondere Übung statt.

### **§ 21 Absenzen**

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr, die zu spät bei einer Übung erscheinen oder unentschuldigt bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall fehlen, werden verwarnet.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall bei vorangegangener Verwarnung haben die Fehlbaren eine Busse gemäss § 39 zu bezahlen. Ausserdem kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant den Ausschluss der Fehlbaren bei der Feuerwehrkommission beantragen.

<sup>3</sup> Wer nach Absatz 2 ausgeschlossen wird, bezahlt ausser der Busse die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.

### **§ 22 Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher der Kommandantin bzw. dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>2</sup> Als zureichende Entschuldigungsgründe gelten nur Verhinderungen aufgrund mehrtägiger Ortsabwesenheit oder durch ärztliches Zeugnis belegte Krankheit oder Unfall, Todesfall in der Familie oder Militärdienst sowie Verhinderungen aufgrund besonderer Ereignisse und Pflichten. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

## **§ 23 Übungsleitung**

Bei allen Übungen führt die/der Kommandant/in oder die/der ranghöchste Anwesende den Befehl.

## **§ 24 Pflicht der Chargierten**

Jede/r Feuerwehrangehörige, die/der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens 5 Jahren auszuüben.

## **§ 25 Hilfeleistung durch Dritte**

In Notfällen ist jede/r Einwohner/in zur Hilfeleistung, soweit es ihre/seine Kräfte erlauben und sie/er darum angegangen wird, verpflichtet.

## **F. Bekleidung und Ausrüstung**

### **§ 26 Bekleidung und Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

<sup>2</sup> Jede/r Angehörige der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner/ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Sie/er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf ihr/sein Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand der Feldweibelin bzw. dem Feldweibel abzuliefern.

### **§ 27 Gradabzeichen**

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

## **G. Aufgebot und Einsatz**

### **§ 28 Übungsaufgebot**

<sup>1</sup> Als Aufgebot zu den Übungen gilt das Jahresprogramm, welches jeweils im Monat Januar jeder bzw. jedem Angehörigen der Feuerwehr zugestellt wird.

<sup>2</sup> Allfällige Änderungen werden durch ein persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

### **§ 29 Alarmierung**

<sup>1</sup> Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, werden die benötigten Gruppen durch die vorgesehenen Telekommunikationseinrichtungen oder Sirenen alarmiert, worauf sich jede/r Angehörige der Feuerwehr vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Weg zum Feuerwehrmagazin bzw. auf den Schadenplatz begibt.

<sup>2</sup> Das Vorgehen bei Alarm wird im Einzelnen in der von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten in Absprache mit dem Kader aufgestellten Ausrückordnung geregelt.

<sup>3</sup> Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant oder die/der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Die/der Gemeindepräsident/in sowie die/der zuständige Departementsvorsteher/in sind darüber zu orientieren.

<sup>4</sup> Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

### **§ 30 Erste Massnahmen**

<sup>1</sup> Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in der Gemeinde begibt sich die Kommandantin bzw. der Kommandant oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in als Einsatzleiter/in direkt auf den Schadenplatz.

<sup>2</sup> Die/der Einsatzleiter/in veranlasst unverzüglich die notwendigen Absperr- und Verkehrssicherheitsmassnahmen.

<sup>3</sup> Sie/er kann aufgrund der Schadensmeldung oder bei Bedarf weitere Mittel wie Stützpunkt oder Nachbarhilfe direkt anfordern.

### **§ 31 Orientierung der Behörden**

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten sowie der/dem zuständigen Departementsvorsteher/in auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

### **§ 32 Schadenplatzkommando**

<sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt die/der Kommandant/in, bei deren/dessen Abwesenheit die/der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.

<sup>2</sup> Sie/er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall hat sie/er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

<sup>4</sup> Die Weisungen der Feuerwehrinspektorin bzw. des Feuerwehrinspektors und der Oberinstructorin bzw. des Oberinstructors sind zu befolgen.

### **§ 33 Schadenplatz**

<sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

<sup>2</sup> Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

### **§ 34 Brandwache**

Es liegt im Ermessen der Kommandantin bzw. des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen erneuten Ausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

## **§ 35 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten von dem/der Verantwortlichen zurückgefordert werden.

<sup>3</sup> Für die Kosten folgender Einsätze kann der/dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a) Ölwehreinsätze,
- b) Strahlenschutzeinsätze,
- c) Autobrände im Freien,
- d) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern,
- e) vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen,
- f) Verkehrsdienst bei Grossanlässen,
- g) freiwillige Einsätze auf Ersuchen des/der Betroffenen,
- h) Einsätze aufgrund von sich häufenden Fehlalarmen,
- i) Einsätze aufgrund von fahrlässig sowie bös- oder mutwillig ausgelösten Alarmen

## **H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung**

### **§ 36 Sold**

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Entschädigungsreglement<sup>3</sup>.

### **§ 37 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Mitglieder des Kommandos, die Offizierinnen und Offiziere sowie die/der Pikettverantwortliche eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement<sup>2</sup> festgesetzt ist.

<sup>2</sup> Für die Kursteilnahme, den Wachtdienst sowie andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten die Entschädigungen fest.

### **§ 38 Versicherung**

<sup>1</sup> Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind der Kommandantin bzw. dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

<sup>3</sup> Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu melden.

---

<sup>3</sup> Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Strafen**

<sup>1</sup> Die Strafen für Übertretung dieses Reglements sind:

- a) Verweis,
- b) Geldbusse bis CHF 1'000,
- c) Degradierung,
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

### **§ 40 Weitere Straffälle**

<sup>1</sup> Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird gemäss § 47 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>4</sup> bestraft und gemäss § 35 Abs. 3 lit. i dieses Reglements zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

### **§ 41 Verfahren, Instanzen**

<sup>1</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>5</sup> und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Appellation eingelegt werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

### **§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das bisherige Feuerwehrreglement der Gemeinde Allschwil vom 7. Dezember 1983 mit sämtlichen Änderungen wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

---

<sup>4</sup> kantonales Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941, SGS 241

<sup>5</sup> kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, §§ 81 ff.

<sup>6</sup> Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, § 32

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 12. Juni 2002 beschlossen worden.

**IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident:      Beat Meyer-Zehnder  
Die Sekretärin:     Christine Graf

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 30.9.2002.

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2003 wurde durch den Gemeinderat am 16.10.2002 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 716.02) beschlossen.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:    Ruth Greiner  
Der Verwalter:      Max Kamber